

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Vorab per E-Mail (Anfragen@bayern.landtag.de)
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4254-3/38 I 22.11.2013	Unser Zeichen IE3-1322.1-138 Telefon / - Fax 089 2192-01 / -12225	Bearbeiter Zimmer	München 13.01.2014 E-Mail Abteilung-IE@stmi.bayern.de
---	--	--------------------------	--

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Christine Kamm und Katharina Schulze vom 21.11.2013
betreffend Ausländische Geheimdienste: Befragungen von Asylbewerberinnen und -bewerbern in Deutschland**

Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage thematisiert die Befragung von Asylbewerbern durch die „Hauptstelle für Befragungswesen“. Die Tätigkeit dieser Stelle hat die Bundesregierung zu verantworten. Sie hat dem Bundestag hierzu mehrmals berichtet. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/11597 vom 21.11.2012) und die Antworten des Parlamentarischen Staatssek-

retärs Dr. Ole Schröder in der Fragestunde der 3. Sitzung des Deutschen Bundestages am Donnerstag, dem 28. November 2013 (Plenarprotokoll 18/3) verwiesen.

Demnach handelt es sich bei der Hauptstelle für Befragungswesen um eine dem Bundesnachrichtendienst zugeordnete Dienststelle, die seit 1958 existiert und Befragungen zur Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland durchführt. Rechtsgrundlage dafür ist u.a. das Bundesnachrichtendienstgesetz.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), die bayerischen Ausländerbehörden und die Regierungen als Betreiber der staatlichen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber waren und sind in die Tätigkeiten der Hauptstelle für Befragungswesen nicht eingebunden.

Zu 1.: Waren der Bayerischen Staatsregierung diese Befragungen von Asylbewerbern durch Geheimdienste und Datenweitergaben an ausländische Geheimdienste im Grenzdurchgangslager in Friedland oder in anderen Lagern bekannt?

- a) *Über welche Informationen verfügt die Bayerische Staatsregierung zu den Aktivitäten der dem Bundeskanzleramt unterstellten und dem BND zugeordneten „Hauptstelle für Befragungswesen“ in Bayern?*
- b) *Gibt es Außenstellen der „Hauptstelle für das Befragungswesen“ in Bayern und wenn ja an welchen Standorten in welcher Personalstärke?*

Die Fragen 1., 1. a) und b) werden gemeinsam beantwortet. Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zu 2.: Wie beurteilt die Staatsregierung die Rechtmäßigkeit solcher Datenweitergaben, insbesondere wenn diese Daten mit zur Bombardierung von bestimmten Zielen führen können?

- a) *Teilt die Staatsregierung die Einschätzung, dass dergleichen Praxis gegen deutsches und europäisches Asylrecht sowie gegen die Genfer Flüchtlingskonvention verstößt?*

- b) *Wurde die Kooperationsbereitschaft der Asylbewerber mit einer schnelleren Anerkennung im Asylverfahren belohnt?*

Die Fragen 2., 2. a) und b) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Staatsregierung hat die Rechtmäßigkeit der Erhebung und Weitergabe von Daten durch Bundesbehörden nicht zu beurteilen. Gleiches gilt für etwaige Auswirkungen auf das Asylverfahren, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt wird.

Zu 3.: Was unternahm und unternimmt die Bayerische Staatsregierung, um gegen die rechtswidrige Ausspähung von Flüchtlingen vorzugehen?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Befragungen der Hauptstelle für Befragungswesen nicht im Rahmen der geltenden Gesetze erfolgt sind.

- a) *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Kooperation der für das Asylverfahren zuständigen Behörden, insbesondere des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, mit der „Hauptstelle für das Befragungswesen“ bzw. dem BND?*

Auf die Vorbemerkung und die Antwort auf die Fragen 2., 2. a) und b) wird verwiesen.

- b) *In welcher Weise wurden die Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtungen oder weiterer Flüchtlingsunterkünfte in Bayern in die Befragungen der Asylbewerber durch die „Hauptstelle für das Befragungswesen“ bzw. den BND eingebunden?*

Den Regierungen als Betreiber der staatlichen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zu 4.: Kann nach Meinung der Staatsregierung von einer freiwilligen Datenweitergabe der Asylbewerberinnen ausgegangen werden, wenn die entsprechenden deutschen oder amerikanischen Geheimdienstmitarbeiter den Asylbewerberinnen als „Praktikanten“ vorgestellt werden, und den Asylbewerberinnen der Zweck der Befragung nicht offengelegt wird?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort auf die Fragen 2., 2. a) und b) wird verwiesen.

- a) *Teilt die Bayerische Staatsregierung die Auffassung, dass die Weitergabe von vertraulich gewonnenen Daten aus den Asylverfahren an Geheimdienste unzulässig ist?*

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2., 2. a) und b) verwiesen.

Zu 5.: Ist durch eine solche Datensammlung und Weitergabe an das amerikanische Zielerfassungssystem nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung zu befürchten, dass in den betreffenden Unrechtsstaaten oder im Herrschaftsbereich bestimmter Milizen Flüchtlinge oder ihre Angehörigen in Lebensgefahr geraten?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort auf die Fragen 2., 2. a) und b) wird verwiesen.

- a) *Gibt es einen besonderen Abschiebeschutz für Personen, welche der „Hauptstelle für das Befragungswesen“ bzw. dem BND Auskunft erteilt haben?*
- b) *Unter welchen Umständen wird eine Kooperation mit der „Hauptstelle für Befragungswesen“ bzw. dem BND als Nachfluchtgrund anerkannt?*

Die Fragen 5. a) und b) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Beurteilung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens.

Zu 6.: Kann die Bayerische Staatsregierung ausschließen, dass auch in Bayern bei der Erstaufnahme oder im Laufe des Asylverfahrens Flüchtlinge gezielt

- a) *durch ausländische Geheimdienste befragt werden,*

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

b) *durch deutsche Geheimdienste befragt werden,*

Sofern der im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) festgelegte Aufgabenbereich des BayLfV berührt ist, werden auch Asylbewerber im Rahmen der geltenden Gesetze durch das BayLfV befragt. Auf Grundlage des Bundesverfassungsschutzgesetzes werden im Auftrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz Befragungen durchgeführt, wenn der dortige Aufgabenbereich betroffen ist.

c) *Daten aus Befragungen an ausländische Geheimdienste weitergegeben werden?*

Das BayLfV darf insbesondere nach Maßgabe von Art. 14 Abs. 3 BayVSG personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- oder zwischenstaatliche öffentliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Über die konkrete Weitergabe ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden; dabei ist auch der Empfänger der Daten zu berücksichtigen.

Eine Datenübermittlung an ausländische Dienste unterbleibt, wenn die Gefahr eines nicht rechtsstaatlichen Handelns seitens des Empfängerlandes besteht bzw. zu befürchten ist, dass hierdurch eine Gefährdung, insbesondere von Individualgütern, eintritt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 7.: Kann die Bayerische Staatsregierung ausschließen, dass auch in Bayern ausländische Geheimdienste in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder den Gemeinschaftsunterkünften oder während der Befragung durch Behörden ausgespäht werden, oder Daten aus dem Verfahren an Geheimdienste weitergeleitet werden?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6. b) verwiesen.

Zu 8.: Waren bayerische Behörden bei der Ausspähung von Asylbewerbern beteiligt und wenn ja welche Behörde mit welchen Zielen?

Hierzu liegen der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeiten des BND bzw. der Hauptstelle für Befragungswesen keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6. b) und c) sowie die Vorbemerkungen verwiesen.

a) *Was unternimmt die bayerische Staatsregierung, um das Ausspähen von Asylbewerbern zukünftig zu unterbinden?*

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass insbesondere die von der Hauptstelle für Befragungswesen durchgeführten Befragungen nicht im Rahmen der geltenden Gesetze erfolgt sind. Vor diesem Hintergrund wird keine weitere Veranlassung gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herrmann
Staatsminister